

lungen allemal sofort und ohne Verzug gegeben worden seien. Im Gegentheil habe er sehr oft ausgesprochen, daß es nur im Interesse des Ministerii sein könne, diese Sache bald bearbeitet zu sehen. — Vicepräsident Eisenstuck bezieht sich auf seine obige Erklärung, daß er den Gegenstand in nächster Woche der Deputation vorlegen wolle, was der Präsident bestätigt, und giebt noch kund: Er habe allerdings vom Ministerium des Krieges (der Vorstand desselben ist abwesend) Mittheilungen später, und erst noch in vorigem Monate erhalten. Daß er gerade in diesen 6 Wochen unwohl gewesen sei, mache er weiter nicht geltend. Uebrigens sei sein Bestreben dahin gerichtet, den Gegenstand allseitig zu erwägen, um der Gerechtigkeit zu entsprechen. Staatsminister v. Könnert: gegen Verdächtigungen werde den Referenten sein im Lande verbreiteter Ruf der strengsten Gerechtigkeitsliebe schützen. Habe man aber auch das Ministerium verdächtigen wollen, so müsse er ausdrücklich erklären, daß er noch in der letzten Conferenz selbst den Wunsch ausgesprochen habe, daß die Sache noch vor Schluß des Landtages erledigt werden möge. Präsident Braun stimmt dem bei und schlägt nunmehr der Kammer vor, bei den gegebenen Erklärungen Beruhigung zu fassen und den Gegenstand zu verlatzen. — Solchem wird nicht widersprochen. — Hierauf erhält Abgeordneter Kewiger zu der von ihm bereits am 16. angekündigten Interpellation (die Lage der Deutschkatholiken betreffend) das Wort. Derselbe spricht: es werde nicht unbekannt sein, daß die österreichische Regierung ein Präsidialschreiben erlassen habe, wonach die Deutschkatholiken als ein gesetzwidriger Verein bezeichnet würden, gleichsam als Verbrecher behandelt werden sollten, Inländer zur Auswanderung veranlaßt, Ausländern das Papsttum nach den österreichischen Staaten verweigert werden sollte. So unglaublich im ersten Augenblicke in unserer Zeit eine so mittelalterliche Maßregel erschienen, so habe sie sich doch bestätigt, indem einem hiesigen deutschkatholischen Bürger (Kaufmann P.) zu einer Reise in die öst. Staaten das Papsttum vom öst. Gesandten verweigert worden sei. Eine solche Maßregel lasse aber für die allgemeine Glaubensfreiheit im deutschen Vaterlande die ernstesten Besorgnisse hegen, wie sie ferner eine auffallende Störung des Verkehrs herbeiführen müsse. Als vor 30 Jahren die deutschen Völker die Throne ihrer Fürsten besetzt, da seien sie zusammengerufen, die Rechte des Volkes zu sichern. §. 16 der Bundesacte thue zweifellos dar, daß jede christliche Religionspartei Anspruch auf Schutz und Duldung machen könne. Daß die Deutschkatholiken Christen seien, werde wohl Niemand bezweifeln; daß sie staatsgefährlich seien und den Landesgesetzen zuwider handelten, könne Niemand behaupten: sie hätten daher volles Recht auf Duldung. Wäre Oestreich kein Bundesstaat, so würde man eine solche Maßregel zu bedauern haben; da es aber einer sei, so sei es auch verpflichtet, die Bestimmungen der Bundesacte aufrecht zu erhalten. Man möge sich nur die Consequenzen vorbehalten, welche aus einer solcher Maßregel entspringen, man werde die Glaubensverfolgungen von Neuem erwachen sehen; das Blut so vieler Tausende in den Schreckenszeiten der Religionskriege werde umsonst geflossen sein. Es solle Niemand glauben, daß eine solche Maßregel gegen eine Religionspartei nur gerichtet sei; der Charakter derselben gelte vielmehr dem protestantischen Princip. Sachsen nun scheine berufen, die allgemeine Religionsfreiheit zu unterstützen und zu wahren. Er wolle nun die schmerzlichen Folgen, welche jene Verordnung auf Einzelne, auf ganze Familien, auf den Verkehr zweier Völker üben müsse, nicht noch besonders vorführen, erlaube sich aber, bevor er noch einen Antrag einbringe, die Frage an die Regierung: ob sie in dieser Sache etwas gethan habe? Staatsminister v. Falkenstein: im Wesentlichen befinde sich das Ministerium des Innern noch in derselben Lage wie neulich; es habe auch bis zu diesem Augenblicke eine officielle Mittheilung nicht erhalten. Indes sei in einer Beziehung die Sache in eine andere Lage gebracht, als dem Ministerium seit gestern von der Kreisdirection Bericht wegen einer Beschwerde über Verweigerung des Papsttums für einen hiesigen deutschkatholischen

Bürger erstattet worden sei. Das Ministerium des Innern werde dadurch Veranlassung nehmen, auf vorschriftsmäßigem Wege Erkundigungen einzuziehen, um zu bemessen, was dann weiter zu thun und wie Inconvenienzen abzuwenden seien. Kewiger: hierbei könne er sich nicht völlig beruhigen, er beantrage daher: „die Kammer wolle zu Protocoll die zuversichtliche Hoffnung aussprechen, daß die Regierung für Aufrechthaltung der Glaubensfreiheit der Deutschkatholiken sowohl unmittelbar als beim Bundestage die geeigneten Schritte thue, insbesondere dahin wirken wolle, daß den Deutschkatholiken der Zutritt in die öst. Staaten nicht weiter versagt werde“. Dieser Antrag wird fast von sämmtlichen Mitgliedern der Kammer unterstützt. Todt: Oestreich möge hier so gut in seinem Rechte sein, als ein anderer deutscher Staat, wo man die Deutschkatholiken für Hochverräther erklärt. Allein wo man die Deutschkatholiken für Hochverräther erklärt, helfen werden solche Maßregeln nichts, die Macht der Wahrheit sei immer so groß gewesen, daß sie solche besiegt habe. China hätte sich auch einst mit einer großen Mauer umgeben, um sich von andern Völkern abzusperren; es habe aber die Anknüpfung mit diesen damit doch nicht hindern können. Möge man also in eine Zeit der Aufklärung mittelalterliche Institute aufnehmen, sie würden das nicht hemmen, was Gottes Werk sei. Zu beklagen sei es trotzdem, daß solche Maßregeln in unserer Zeit noch vorkämen. Da juble man immer von einem einigen Deutschland, und es habe doch einen großen Miß. Hier wisse man deutsche Staatsbürger aus, bloß weil sie freisinnige Männer seien; dort die Deutschkatholiken, weil sie aufgeklärt. Da könne man freilich nur sagen: Gott besser's! Er schließe sich dem Antrage an. Staatsminister von Falkenstein wiederholt seine vorige Erklärung; die Kammer solle diese Sache aus dem von Todt hingestellten Gesichtspuncte, daß Oestreich in seinem Rechte, einstweilen ebenfalls betrachten. So lange aber die Erkundigungen noch nicht eingezogen, so lange sei auch jede weitere Discussion unnöthig. Staatsminister v. Könnert: der Antrag, sich an den Bundestag zu wenden, sei formell unzulässig, sofern er nicht erst durch die betreffenden Deputationen berathen worden sei; eine solchen Prüfung werde eine solche Frage vor Allem bedürfen. Es komme hier nicht darauf an, Bestimmungen der Bundesacte anzuziehen, denn die Auslegung könne eine verschiedene sein. Solle die Regierung ihre Selbstständigkeit gegen andere wahren, so müsse sie die anderer Regierungen auch respectiren. Man solle sich hüten, sich in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten zu mischen. Auf Grund desselben Artikels könnte man auch der sächsischen Regierung mit Ansinnen kommen, welche sie jetzt abweise. Man könne auch verlangen, daß, wenn in andern deutschen Staaten Jesuiten geduldet würden, ihnen auch hier frei herum zu reisen und Ordenshäuser zu errichten gestattet würde. Der Begriff von „staatsgefährlich“ werde verschieden aufgefaßt. Die Verfassungsurkunde bezeichne die Jesuiten, andere Staaten die Deutschkatholiken als staatsgefährlich. Dr. Schaffrath glaubt, es müsse gestattet sein, selbst der österreichischen Regierung gegenüber die Rechtsseite zu beleuchten, und da behaupte er, daß diese Maßregel eine Verletzung der Bundesacte sei, und zwar nicht bloß nach §. 16. Er beruft sich auf das durch jene gegebene Recht, Eigenthum in andern Staaten zu erwerben, was ohne irgend einen Aufenthalt dort nicht gut möglich, dann auf die Befugniß des freien Wegzuges, auf den Präsidialvortrag vom 5. November 1816, wonach ein wahres deutsches Bürgerrecht habe begründet werden sollen; ferner auf Klüber, auf den in Art. 19 garantirten Handel — wie solle der möglich sein, ohne daß man sich temporair wo aufhalten könne? — Es sei hier allerdings Auslegung der Bundesacte erforderlich, die freilich der deutsche Bund für sich allein in Anspruch nehme. Die innere Selbstständigkeit der Staaten sei da auch garantirt, doch gebe Art. 13 schon Ausnahmen davon. Müßten nach der Bundes-Acte Jesuiten geduldet werden, so müßten auch die Deutsch-Katholiken sofort völlig anerkannt werden. Halte aber die Regierung hier die Verfassung entgegen, nun so müsse sie es auch bei den Jesuiten. Die Bundesacte gelte nicht bloß gegen kleine Staaten, sondern hoffentlich auch gegen große; diese